

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
<b>Herausgeber:</b>	Bundesamt für Gesundheit
<b>Band:</b>	14 (1923)
<b>Heft:</b>	1-2
<b>Rubrik:</b>	Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände = Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police des denrées alimentaires

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*H. Kühl, Dr. Hilfsbuch der Bakteriologie in der Anwendung auf die Nahrungsmittel.* A. Hartlebens Verlag in Wien und Leipzig.

*Lunge-Berl. Chemisch-technische Untersuchungsmethoden.* 7. Auflage. Verlag von Julius Springer, Berlin.

*M. Hinhede. Die neue Ernährungslehre.* Verlag von Emil Pahl, Dresden.

*Abderhalden, Geh. Med.-Rat, Prof. Dr. Die Volksernährung.* 2. Heft. *Nahrungsstoffe mit besonderen Wirkungen.* Verlag von Julius Springer in Berlin.

## Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

*Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police des denrées alimentaires.*

### Obergericht des Kantons Aargau.

Urteil vom 10. Februar 1923.

*Bei vorsätzlicher Milchfälschung ist Gefängnisstrafe am Platze.*

Durch Urteil vom 6. Dezember 1922 hat das Bezirksgericht Aarau den Beklagten X wegen vorsätzlicher Milchfälschung zu einer Geldbusse von Fr. 60.— und zu den Kosten verurteilt. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft beim Obergericht eine Beschwerde eingereicht und beantragt, der Beklagte sei ausser zu einer Geldbusse auch noch zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

Streitig ist nur, ob der Beklagte ausser der bezirksgerichtlich ausgesprochenen Geldbusse noch mit einer Freiheitsstrafe zu belegen sei. Bei Prüfung dieser Frage kommt vorab in Betracht, dass es sich nicht etwa bloss um fahrlässige, sondern um absichtliche Milchfälschung handelt. Zudem ist der Wasserzusatz ein ganz erheblicher, die Fälschung also eine recht intensive. Es liegt also auch ein hoher Grad von bösem Willen seitens des Beklagten vor. Ferner sprechen zu seinen Ungunsten die drei allerdings auf anderen Gebieten liegenden Vorstrafen. Spezielle Milderungsgründe dagegen fehlen, und der Betrachtung, der Beklagte hätte, wenn er dem Meister von seinem Missgeschick Kenntnis gegeben hätte, vom Meister oder vom Milchmanne Vorwürfe zu gewärtigen gehabt, kann keine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden. Eine Freiheitsstrafe *neben* der Geldbusse erzeugt sich als durchaus angezeigt.

Das obergerichtliche Urteil lautet auf 4 Tage Gefängnis und Fr. 60.— Busse nebst Kosten.

**Bezirksgericht Aarau.**

Urteil vom 6. Dezember 1922.

*Unrichtige Bezeichnung von Wein.*

*Anrufung einer Oberexpertise nach Ablauf der nützlichen Frist.*

Weinhändler A hat im Juni 1922 dem aargauischen Wirt B 180 Liter «Erlenbacherschiller» verkauft. Gestützt auf die am 28. Juni erfolgte Untersuchung dieses Weines gelangte der Kantonschemiker von Aarau zum Schlusse, es handle sich hier nicht um Erlenbacherschiller, sondern um einen Verschnitt aus einem weissen Erlenbacherwein mit einem fremden Rotwein. Der hiervon in Kenntnis gesetzte Lieferant A bestritt zwar die Richtigkeit dieses Gutachtens, ohne indessen formell eine Oberexpertise zu verlangen. Zudem erklärte er sich bereit, den Wein als Verschnitt zu fakturieren und die Kosten zu bezahlen. Auch als ihm die Frist zur Anrufung einer Oberexpertise verlängert worden war, lehnte er schriftlich eine solche ausdrücklich ab, um Kosten zu ersparen. Hierauf wurde gegen ihn Strafanzeige eingereicht wegen Widerhandlung gegen Artikel 3, Absatz 1, Artikel 173 und Artikel 174 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914. Vor Bezirksgericht stellte der Beanzeigte sodann den bestimmten Antrag, Oberexperten zu ernennen. Das Gericht wäre, wenn auch mehr aus formellen Gründen, bereit gewesen, nachträglich noch eine Oberexpertise zu gewähren. Da aber das administrative Verfahren schon zu Ende geführt worden war, war vom beanstandeten Wein keine Probe mehr vorhanden und die Durchführung einer Oberexpertise damit verunmöglicht. Das Gericht liess sich von folgenden Erwägungen leiten:

Weil der Beanzeigte einerseits es unterlassen hat, innerhalb der nützlichen Frist eine Oberexpertise zu verlangen, anderseits den Befund des Kantonschemikers indirekt anerkannt hat, indem er denselben durch Kostenübernahme von einer Strafanzeige abhalten wollte, muss nunmehr auf jenes Gutachten abgestellt und dem Antrag der Staatsanwaltschaft Folge gegeben werden. Der Beanzeigte ist wegen Vergehens gegen Artikel 173 der Lebensmittelverordnung zu bestrafen. Erschwerend fällt für ihn in Betracht, dass er wegen ähnlichen Vergehen mehrmals vorbestraft ist. Berücksichtigt muss aber auch werden, dass er dem Wirt B überhaupt keine reine Sorte Erlenbacher, sondern Erlenbacherschiller geliefert und fakturiert hat. Es erscheint deshalb eine Busse von 250 Franken als angemessen. Diese wird einstimmig erkannt.